AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Jahrgang 41/2014 **Dienstag, 07. Januar 2014** **Nr. 1**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

1 Bekanntmachung 2-3

die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheines bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheines findet am 28. April 2014 bis 06. Mai 2014 statt

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheines bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheines in der Zeit vom **28. April 2014 bis 06. Mai 2014** stattfindet.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Prüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung

Montag den 28.04.2014,
15:00 bis 17:00 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1

2. Mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung

Dienstag 29.04.2014 und Mittwoch 30.04.2014,
jeweils 08:00 bis 16:30 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1

Freitag, 02.05.2014,
08:00 bis 11:30 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1

Montag, 05.05.2014,
08:00 bis 16:30 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1

3. Schießprüfung der Jägerprüfung

Dienstag, 06.05.2014,
ab 08:00 Uhr auf dem Schießstand "Gürather Höhe" in Bedburg

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben müssen, spätestens bis zum **28.Februar 2014** einzureichen beim:

Landrat des Rhein-Erft-Kreises, -Untere Jagdbehörde-, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;

- ein Nachweis (nicht älter als ein Jahr) der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (es sei denn, die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt);

- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III, Abschnitt IV, Kapitel I, Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 und

- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Mit der Antragstellung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die bei der Jägerprüfung **220,00 €** und bei der eingeschränkten Jägerprüfung **110,00 €** beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von **30,00 €** zu entrichten.

Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-3285 o. 3286) angefordert werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die den mündlich-praktischen Teil der Prüfung in der Zeit vom 29.04.2014 bis 05.05.2014 und/oder die Schießprüfung am 06.05.2014 nicht bestehen, können an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Nachprüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schießprüfung
   12. August 2014, Schießstand "Güther Höhe", 50181 Bedburg

2. Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung
   12. August 2014, Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus), 50126 Bergheim

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bis spätestens zum **12. Juni 2014** an die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu richten. Mit der Antragstellung auf eine einmalige Nachprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr nachzuweisen, die je zu wiederholendem Prüfungsteil 80,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten.

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Bergheim, den 02.01.2014

RHEIN-ERFT-KREIS
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Wegmann